



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Februar 2014
(OR. en, de)**

**5862/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0438 (COD)**

**CODEC 221
MAP 11
MI 88**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Kommission zu Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, zu Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zu Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe

Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe sind feste Bestandteile der geltenden Rechtsvorschriften der Union. Die genannten Bestimmungen sind im Einklang mit dem Unionsrecht und im Lichte seiner Grundprinzipien anzuwenden, insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, so auch von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission wird die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen aufmerksam überwachen.

Erklärung Österreichs

Mit dem vorliegenden Richtlinienpaket wird der gesamte rechtliche Rahmen für das öffentliche Auftragswesen überarbeitet und modernisiert. Angesichts der zentralen Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens für die Gesamtwirtschaftsleistung der Europäischen Union ist die juristische und sprachliche Qualität und Verständlichkeit des neuen Rechtsrahmens von großer Bedeutung.

Österreich weist darauf hin, dass bei der Erstellung der Sprachfassungen der drei Vergaberichtlinien die Fristen jedoch so knapp bemessen wurden, dass eine korrekte und qualitativ hochwertige Übersetzung zumindest der deutschen Sprachfassung nicht durchgehend gewährleistet werden konnte. Dieser unangemessene Zeitdruck wird seitens Österreichs bedauert, zumal zwingende Gründe für eine erhöhte Dringlichkeit nicht ersichtlich waren und dadurch entstandene Unklarheiten bei der Erstellung der Sprachfassungen das Ziel der Vereinfachung des Rechtsrahmens für Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gefährden könnten.
